

Meldepflichtige Erkrankungen

Dieses Dokument beinhaltet die Empfehlungen des Paritätischen Gremiums GKV-Spitzenverband
– Klinische Krebsregister nach SGB V § 65 c

Version 1.2

Stand: 14.11.2017

Im Folgenden werden die zu meldenden Diagnosen definiert und Regelungen zur Erfassung mehrerer Tumoren bei einer Person festgelegt.

Inhalt

Meldepflichtige Erkrankungen	1
1. Zu registrierende Diagnosen (Liste ICD-GM-Codes).....	2
2. Definition von Neuerkrankungen bei mehreren Tumoren bei einem Patienten (Mehrfachtumoren) 3	
2.1 Allgemeine Hinweise	3
2.2 Mehrere Tumoren bei einem Patienten	3
2.3 Umgang mit Metastasen (IARC-Regel Nr. 2 zur Inzidenzberechnung).....	3
2.4 Regelung zu paarigen Organen (IARC-Registrierungsempfehlung Nr.1).....	3
2.5 Paarige Organe (Auflistung ICD-O3-Codes).....	4

1. Zu registrierende Diagnosen (Liste ICD-GM-Codes)

Die laut § 65c SGB V zu erfassenden Erkrankungen, die eine fallbezogene Krebsregisterpauschale und eine entsprechende Meldevergütung auslösen, sind folgendermaßen definiert:

- Bösartige Neubildungen („C“ Diagnosen in der ICD-10)
- Frühstadien bösartiger Neubildungen
- gutartige Tumore des zentralen Nervensystems (ZNS)

Ausgenommen von der Meldepflicht an das klinische Krebsregister sind laut § 65c Abs. 4 SGB V die nicht-melanotischen Hautkrebsarten (C44.-, D04.-). Diese Tumoren werden für die epidemiologische Krebsregistrierung direkt an das GKR¹ in Berlin gemeldet.

ICD-10-GM-Code	Bezeichnung
C00.0-C96.9	Bösartige Neubildung
D00.0-D09.9	In-situ-Neubildungen
D32.0	Gutartige Neubildung der Hirnhäute
D32.1	Gutartige Neubildung der Rückenmarkhäute
D32.9	Gutartige Neubildung der Meningen, nicht näher bezeichnet
D33.0	Gutartige Neubildung des Gehirns, supratentoriell
D33.1	Gutartige Neubildung des Gehirns, infratentoriell
D33.2	Gutartige Neubildung des Gehirns, nicht näher bezeichnet
D33.3	Gutartige Neubildung der Hirnnerven
D33.4	Gutartige Neubildung des Rückenmarks
D33.7	Gutartige Neubildung sonstiger näher bezeichneter Teile des Zentralnervensystems
D33.9	Gutartige Neubildung des Zentralnervensystems, nicht näher bezeichnet
D35.2	Gutartige Neubildung der Hypophyse
D35.3	Gutartige Neubildung des Ductus craniopharyngealis
D35.4	Gutartige Neubildung der Epiphyse
D39.1	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens des Ovars
D41.4	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens der Harnblase
D42.-	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens der Meningen
D43.	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens des Gehirns und des Zentralnervensystems
D44.3	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens der endokrinen Drüsen: Hypophyse
D44.4	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens der endokrinen Drüsen: Ductus craniopharyngealis
D44.5	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens der endokrinen Drüsen: Epiphyse
D45	Polycythaemia vera
D46.-	Myelodysplastische Syndrome
D47.1	Chronische myeloproliferative Krankheit
D47.3	Essentielle (hämorrhagische) Thrombozythämie
D47.4	Osteomyelofibrose
D47.5	Chronische Eosinophilen-Leukämie [Hypereosinophilie-Syndrom]

¹ Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen

2. Definition von Neuerkrankungen bei mehreren Tumoren bei einem Patienten (Mehrfachtumoren)

2.1 Allgemeine Hinweise

Die klinischen Krebsregister sind verpflichtet, bei jeder neuen Meldung zu einem Patienten, bei dem bereits eine bösartige Neubildung oder ein Frühstadium einer bösartigen Neubildung bzw. eine gutartige Neubildung des zentralen Nervensystems registriert ist, zu prüfen, ob es sich unter Anwendung der genannten Regeln um eine eigenständige Neuerkrankung handelt, die entsprechend separat erfasst wird. Die klinischen Krebsregister wenden dabei die Definition für Neuerkrankungen gemäß den internationalen Standards der IACR an (Förderkriterium 1.09). Nur für Neuerkrankungen entsprechend der IACR-Erfassungsregeln besteht Anspruch auf eine Krebsregisterpauschale.

Für die Zählung und Registrierung von Mehrfachtumoren wurden von der IARC unter anderem folgende Regelungen und Empfehlungen getroffen:

2.2 Mehrere Tumoren bei einem Patienten

Mehrere Tumore bei einem Patienten gelten als Neuerkrankung, wenn:

- verschiedene Organe betroffen sind (z. B. Darmkrebs und Brustkrebs).
- es sich – auch bei gleicher Lokalisation - um unterschiedliche Tumorgewebe handelt (z. B. Sarkom und Adenokarzinom).
- es sich um Tumoren des Kolons (C18) handelt. Jede Sublokalisierung auf der 4. Ebene ist separat als Neuerkrankung zu erfassen.
- es sich um Tumoren der Haut (C44) handelt - inkl. Malignes Melanom C43 nach ICD-10. (Die von der IACR verwendete Lokalisation C44 nach ICD-O-3 umfasst im Unterschied zur Kodierung nach ICD alle Tumoren der Haut. Um die vergütungsrelevante Diagnose Melanom (C43) abbilden zu können, verwendet man den ICD-O3-Schlüssel für die Lokalisation Haut = C44). Jede Sublokalisierung auf der 4. Ebene ist separat als Neuerkrankung zu erfassen.

2.3 Umgang mit Metastasen (IARC-Regel Nr. 2 zur Inzidenzberechnung)

Stellt ein Tumor eine direkte Ausbreitung oder Metastasierung eines anderen dar, so wird er nicht als Neuerkrankung berücksichtigt.

2.4 Regelung zu paarigen Organen (IARC-Registrierungsempfehlung Nr.1)

In Bezug auf paarige Organe ist weiterhin geregelt, dass bei einem beidseitigen Befall bei gleicher Histologie beide Tumoren separat als Neuerkrankung zu registrieren sind.

Dies gilt nicht:

- wenn beide Tumoren demselben Primarius entstammen (anhand klinisch-pathologischer Befundung)
- für beidseitige Tumorerkrankungen des Ovars bei übereinstimmendem Tumorgewebe
- für Wilms-Tumoren der Niere
- für das Retinoblastom

2.5 Paarige Organe (Auflistung ICD-03-Codes)

Die Definition der paarigen Organe folgt dem Technical Report „A proposal on cancer data quality checks: one common procedure“ (Version 1.0 November 2014) im Abschnitt 3.2.3.: „Consistency between tumour variables“ auf Seite 33 klassifizierten Organe bzw. Tumorsitze gemäß der ICD-O-3².

ICD-03 Code	Lokalisation
C07	Glandula Parotis
C09	Tonsille
C30.0	Nasenhöhle
C34.0	Hauptbronchus
C34.1	Lungenoberlappen
C34.3	Lungenunterlappen
C34.8	Lunge, mehrere Teilbereiche überlappend
C34.9	Lunge o.n.A.
C38.4	Pleura o.n.A.
C40.0	Lange Knochen von Arm und Schulter und zugehörige Gelenke
C40.1	Kurze Knochen der oberen Extremitäten und zugehörige Gelenke
C40.2	Lange Knochen der unteren Extremitäten und zugehörige Gelenke
C40.3	Kurze Knochen der unteren Extremitäten und zugehörige Gelenke
C41.3	Rippen, Sternum, Klavikula und zugehörige Gelenke
C41.4	Beckenknochen, Kreuzbein, Steißbein und zugehörige Gelenke
C44.1*	Augenlid
C44.2*	Äußeres Ohr
C44.6*	Haut der oberen Extremitäten und der Schulter
C44.7*	Haut der unteren Extremität und der Hüfte
C50	Brust
C56	Ovar
C57.0	Eileiter
C62	Testis
C63.0	Nebenhoden
C64.9	Niere o.n.A.
C65.9	Nierenbecken
C66	Ureter
C69	Auge und Augenanhangsgebilde
C74	Nebenniere

* incl. Malignes Melanom C43 nach ICD-10 GM (Die von der IACR verwendete Lokalisation C44 nach ICD-O-3 umfasst im Unterschied zur Kodierung nach ICD-10 GM alle Tumoren der Haut. Um die vergütungsrelevante Diagnose Melanom (ICD 10 GM C43) abbilden zu können, verwendet man den ICD-O 3-Schlüssel für die Lokalisation Haut = C44)

² URL: <http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC93456/lbna27008enn.pdf>